

Steckbrief

Die W- „Chefin“ der Kassenärzte

Was machen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen)?

Mit Gründung der KVen im Jahr 1931 (Neugründung 1955) wollten sich die Ärzte unabhängiger von den Krankenkassen machen: Statt Einzelverträge mit Ärzten zu machen, müssen die Kassen seitdem mit den KVen verhandeln („Kollektivverträge“). Im Gegenzug müssen die KVen die Versorgung der gesetzlich Versicherten sicherstellen – und ihre Ärzte dürfen nicht streiken. Alle Ärzte und Psychotherapeuten, die zur ambulanten Versorgung von Kassenpatienten zugelassen sind, sind zwangsweise Mitglied der jeweiligen KV („Vertragsärzte“, „Kassenärzte“).

Aufgaben

- > Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten Versorgung der gesetzlich Versicherten, z. B. per Bedarfsplanung (2013 überarbeitet und flexibilisiert) und ärztlichem Bereitschaftsdienst (außerhalb der Praxis-Öffnungszeiten, zentrale Tel.-nr. 116 117)
- > Verhandlungen mit Krankenkassen über Kassenleistungen, Arzt-Honorare etc.
- > Abrechnung mit den Kassen, Honorarverteilung an die Vertragsärzte
- > Interessen- / Standesvertretung der Vertragsärzte
- > Qualitätskontrolle der Vertragsärzte, z. B. hinsichtlich Fortbildungspflicht und Wirtschaftlichkeit

Organisation

- > Es gibt 17 KVen (1 pro Bundesland, 2 in Nordrhein-Westfalen), einige sind weiter unterteilt in Bezirke.
- > Jede KV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- > Entscheidungsgremium jeder KV ist die Vertreterversammlung (ehrenamtlich, Neuwahl alle 6 Jahre, nächstes Mal in 2016). Diese wählt u. a. den hauptamtlichen Vorstand (1–3 Personen) und setzt Ausschüsse ein (z. B. Zulassungsausschuss).

Finanzierung

- > Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- > Dachverband der KVen – und ihre Vertretung auf Bundesebene – ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV).
- > Die KVen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Westfalen-Lippe und Saarland haben sich zur

„Freien Allianz der Länder-KVen“ (FALK) zusammengeschlossen. Sie wollen u. a. einen Gegenpol zur KBV bilden.

- > Die KVen unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Landesgesundheits- bzw. Landessozialministeriums, die KBV der Rechtsaufsicht des Bundesgesundheitsministeriums.

Aktuelle Zahlen der KBV (Ende 2014)

- > Alle KVen gemeinsam haben rund 165 000 Mitglieder, davon ca. 144 000 Ärzte und ca. 21 000 Psychologische Psychotherapeuten.
- > Unter den Ärzten
 - > arbeiten 52% in Einzelpraxen, 38% in Gemeinschaftspraxen und 10% in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ),
 - > sind 76% „klassische“ Vertragsärzte, die übrigen sind angestellte Ärzte (MVZ, Praxis etc.; 16%), ermächtigte Ärzte (7%) oder Partner-Ärzte (1%),
 - > arbeiten 86% in Vollzeit, 14% in Teilzeit (meist 50%).
- > Die mitgliederstärksten KVen sind Bayern (26 207 Mitglieder), Baden-Württemberg (21 316) und Nordrhein (19 969).

Wichtig für den Arzt in Weiterbildung

- > Die KV ist der zentrale Ansprechpartner für alle Bereiche der vertragsärztlichen Tätigkeit sowie für Ärzte, die eine Niederlassung anstreben.
- > Die KVen sind gesetzlich verpflichtet, einerseits die ambulante Versorgung der gesetzlich Versicherten sicherzustellen, und andererseits die Interessen der Vertragsärzte wahrzunehmen.
- > Sie hatten lange ein weitgehendes Monopol für die Versorgungsverträge zwischen Vertragsärzten und Krankenkassen: Dank des sog. Kollektivvertrags rechnet der Vertragsarzt nicht direkt mit dem Patienten oder dessen Krankenkasse ab (wie bei Privatleistungen), sondern die KV verteilt eine ausgehandelte Gesamtvergütung in ihrem Bezirk anhand eines Punktesystems, dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Ausnahmen sind in den letzten Jahren sog. Direktverträge einzelner Kassen, z. B. Hausarztverträge.
- > Die KV darf ihre Mitglieder nicht zur Leistungsverweigerung / Streik aufrufen.
- > Manche werfen den KVen vor, eher die Ärzte in der klassischen Einzelpraxis im Blick zu haben als z. B. angestellte Ärzte. Dies könnte sich ändern, wenn mehr angestellte Ärzte in die Vertreterversammlungen gewählt werden.

Julia Rojahn

Weiterführende Literatur

- Ausführliche Informationen finden Sie hier:
- > Selbstdarstellung der KVen: siehe jeweilige Homepage
 - > Kassenärztliche Bundesvereinigung: www.kbv.de
 - > Rechtsgrundlagen: §§ 73–87 Sozialgesetzbuch V
 - > Überblick Gesundheitspolitik Deutschland: www.bpb.de/politik/innenpolitik/gesundheitspolitik

Beitrag online zu finden unter <http://dx.doi.org/10.1055/s-0041-105064>